



**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Maschinenbau
vom 23.11.2016**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau wird wie folgt geändert:

1. § 21 „Abschlussarbeit“ („Master-Arbeit“) Absatz 9 wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 21 Abschlussarbeit („Master-Arbeit“)

(9) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Ordnung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Abschlussarbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

2. § 4 „Aufbau und Fristen der Master-Prüfung“ Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 23 „Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)“ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

(2) Es werden drei Vertiefungsrichtungen angeboten:

- Konstruktionstechnik,
- Leichtbau und Kunststofftechnologien und
- Produktionstechnik.

Im Rahmen der Immatrikulation ist eine Vertiefung auszuwählen, deren Module zu Pflichtbestandteilen des Studiums werden.

Die Anlagen der Prüfungsordnung ändern sich entsprechend.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Ziel des Studiums“ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ziel des Studiums

- (2) Die fachliche Vertiefung erfolgt in den drei Vertiefungsrichtungen:
 - Konstruktionstechnik,
 - Leichtbau und Kunststofftechnologien und
 - Produktionstechnik.

Die Anlagen der Studienordnung ändern sich entsprechend.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenwesen vom 31.01.2018 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 28.02.2018.

Zittau/Görlitz am 28.02.2018

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht